

Papst Leo XIII.
Enzyklika „Rerum novarum“ (1891)
über die Arbeiterfrage

37. Wie also dieser natürliche Zug zur Gemeinschaft den Menschen zum staatlichen Zusammenleben führt, so treibt er ihn auch zu den verschiedensten Vereinigungen mit andern Menschen. Wenngleich es nur kleine und keine vollkommenen Gesellschaften sind, die durch solche Vereinigungen entstehen, so sind es doch wahre Gesellschaften.

Zwischen ihnen und der großen staatlichen Gesellschaft besteht ein mannigfacher Unterschied. Der Zweck des Staates umfaßt alle Einwohner, denn er geht auf die allgemeine öffentliche Wohlfahrt, deren Vorteile alle zu genießen das Recht haben; und der Staat wird eben darum als das „Gemeinwesen“ bezeichnet, weil in demselben, um mit dem hl. Thomas zu sprechen, „die Menschen sich vereinigen, um eine Gemeinschaft zu bilden“ (35). Jene Gesellschaften hingegen, die sich im Schoße des Staates bilden, heißen private, weil ihr nächster Zweck der private Nutzen, nämlich der Nutzen ihrer Mitglieder, ist. „Eine private Gesellschaft“, sagt der hl. Thomas, „ist jene, welche ein privates Ziel verfolgt; eine solche ist z.B. vorhanden, wenn zwei oder drei sich zur Durchführung eines Handelsgeschäftes verbinden“ (36)

38. Wenngleich nun diese privaten Gesellschaften innerhalb der staatlichen Gesellschaft bestehen und gewissermaßen einen Teil von ihr bilden, so besitzt der Staat nicht schlechthin die Vollmacht, ihr Dasein zu verbieten. Sie ruhen auf der Grundlage des Naturrechtes; das Naturrecht aber kann der Staat nicht vernichten, sein Beruf ist es vielmehr, dasselbe zu schützen. Verbietet ein Staat dennoch die Bildung solcher Genossenschaften, so handelt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst, ganz ebenso wie die privaten Gesellschaften unter den Staatsangehörigen, einzig aus dem natürlichen Trieb des Menschen zu gegenseitiger Vereinigung entspringt. Allerdings ist in manchen einzelnen Fällen die staatliche Gewalt vollauf berechtigt, gegen Vereine vorzugehen; so wenn sie sich zu Zielen bekennen, die offenkundig gegen Recht und Sittlichkeit oder sonstwie gegen die öffentliche Wohlfahrt gerichtet sind.



Pfarrblatt der Basilika Birnau
mit den Gemeinden
Deisendorf und Nußdorf



Gottesdienstordnung für die Basilika Birnau

Sonntag, 21. Juli	16. SONNTAG IM JAHRESKREIS 7.30 Frühmesse 9.00 Heilige Messe 10.45 Feierliches Amt
Montag, 22. Juli	Fest der Heiligen Maria Magdalena Apostelin der Apostel 8.00 Heilige Messe
Dienstag, 23. Juli	Fest der Hl. Birgitta von Schweden, Mutter, Ordensgründerin (1373) Schutzpatronin Europas 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Mittwoch, 24. Juli	Mittwoch der 16. Woche im Jahreskreis 8.00 Heilige Messe
Donnerst., 25. Juli	Fest des Heiligen Jakobus, Apostel 8.00 Heilige Messe 19.00 Stille Anbetungsstunde
Freitag, 26. Juli	Gedenktag Hl. Joachim u. heilige Anna Eltern der Gottesmutter Maria 8.00 Heilige Messe
Samstag, 27. Juli	Mariengedächtnis am Samstag 8.00 Heilige Messe, anschl. Rosenkranz
Sonntag, 28. Juli	17. SONNTAG IM JAHRESKREIS 7.30 Frühmesse 9.00 Heilige Messe 10.45 Feierliches Amt

Kapelle St. Kosmas und Damian in Nußdorf

Freitag, 2. August	Herz-Jesu-Freitag 15.00 Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit
Samstag, 3. August	17.15 Rosenkranz 18.00 Vorabendmesse 18. Sonntag im Jahreskreis
Samstag, 17. August	17.15 Rosenkranz 18.00 Vorabendmesse 20. Sonntag im Jahreskreis

Kapelle St. Andreas in Deisendorf

Samstag, 27. Juli	18.00 Vorabendmesse 17. Sonntag im Jahreskreis
Samstag, 10. August	18.00 Vorabendmesse 19. Sonntag im Jahreskreis

Beichtgelegenheit in Birnau: siehe Aushang

**Sprechzeiten Pfarrbüro
Frau Boos** Montag–Donnerstag: 9 - 12 Uhr
Tel. 075 56 92 03 78